



Protokollauszug vom

01.04.2020

Stadtkanzlei:

Kommunale Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben»: Vorprüfung

IDG-Status: öffentlich

SR.20.185-2

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die am 4. März 2020 zur Vorprüfung eingereichte Unterschriftenliste für eine kommunale Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» entspricht den einschlägigen Vorschriften des Gesetzes über die politischen Rechte (GPR).
2. Die Initiative wird zu einem mit dem Initiativkomitee abzusprechenden Zeitpunkt im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Winterthur (Landbote) veröffentlicht.
3. Mitteilung (mit Begründung und Unterschriftenliste) an: Andreas Daurù, Bahnstrasse 27, 8400 Winterthur (für das Initiativkomitee); Mitglieder des Stadtrates; Stadtschreiber; Stadtkanzlei (zur Publikation); Stimmregister; Präsident des Grossen Gemeinderates, Andreas Geering, Im oberen Gern 65, 8405 Winterthur.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:

A. Simon

Begründung:

Am 4. März 2020 (Posteingang) reichte der Gewerkschaftsbund des Kantons Zürich namens des Initiativkomitees die kommunale Volksinitiative «Ein Lohn zum Leben» zur Vorprüfung durch den Stadtrat ein.

Für kommunale Volksinitiativen gelten die Bestimmungen der kantonalen Gesetzgebung über die politischen Rechte (vgl. § 155 Gesetz über die politischen Rechte des Kantons Zürich [GPR]). Danach hat das Initiativkomitee dem Stadtrat vor Beginn der Unterschriftensammlung eine Unterschriftenliste des geplanten Volksbegehrens zur Vorprüfung einzureichen. Der Stadtrat seinerseits hat alsdann festzustellen, ob die Initiative hinsichtlich Titel, Text und Begründung sowie Form der Unterschriftenliste den gesetzlichen Vorschriften entspricht und die Zusammensetzung des Initiativkomitees sowie die Angaben deren Mitglieder korrekt und vollständig ist. Ist dies der Fall, ist die Initiative mit Titel, Text und den Namen sowie Wohnorten der Mitglieder des Initiativkomitees amtlich zu veröffentlichen. Weisen Initiative und Unterschriftenbogen in den gesetzlich vorgeschriebenen Punkten Mängel auf, hat der Stadtrat die nötigen Änderungen zu verfügen (§§ 122 ff. GPR sowie § 63 Verordnung über die politischen Rechte [VPR]).

Gemäss § 62 Abs. 1 VPR hat die Vorprüfung innert Monatsfrist seit Einreichung zu erfolgen. Zusätzlich ist dabei nach § 61 VPR auch noch zu verifizieren, dass die angeführten Mitglieder des Initiativkomitees stimmberechtigt sind und ihre Mitwirkung im Komitee mit den erforderlichen Personalangaben unterschriftlich bestätigt haben.

Eine Beurteilung im vorliegenden Fall ergibt Folgendes:

- Die Unterschriftenliste enthält alle in § 123 Abs. 1 GPR geforderten Angaben.
- Titel und Begründung der Initiative sind weder irreführend, ehrverletzend oder übermässig lang, noch enthalten sie persönliche oder kommerzielle Werbung oder geben zu Verwechslungen Anlass (§ 123 Abs. 2 GPR).
- Die von den Unterzeichnenden verlangten Angaben sind korrekt und vollständig (§ 126 Abs. 1 GPR).
- Das Initiativkomitee besteht aus der geforderten Anzahl Mitglieder und es wurde ein Mitglied als Vertreter sowie ein weiteres Mitglied als dessen Stellvertretung ernannt (§ 122 GPR).
- Die Mitglieder des Initiativkomitees haben die notwendigen Angaben über sich bekannt gegeben, sind – gemäss Stimmregister – alle in Winterthur stimmberechtigt und haben ihre Mitwirkung im Komitee vorschriftsgemäss bestätigt (§ 61 Abs. 1 und 2 VPR).

Es kann demnach festgestellt werden, dass die vorgeprüfte Unterschriftenliste den einschlägigen Gesetzesbestimmungen entspricht, und dementsprechend die amtliche Veröffentlichung der Volksinitiative angeordnet werden kann.

Die Veröffentlichung erfolgt nach Absprache mit dem Initiativkomitee im amtlichen Publikationsorgan der Stadt Winterthur (§ 125 GPR in Verbindung mit § 62 Abs. 2 VPR). Aufgrund des Covid-19 hat das Initiativkomitee angekündigt, vorderhand mit der Publikation zuwarten zu wollen, da zurzeit eine geregelte Unterschriftensammlung nicht möglich sei. Ein solches Zuwarten ist sogar geboten angesichts des vom Bundesrat für eidgenössische Volksinitiativen verfügten Verbots von Unterschriftensammlungen bis am 31. Mai 2020 (Verordnung über den Fristenstillstand bei eidgenössischen Volksbegehren vom 20. März 2020). Inhaltlich hat sich die Publikation auf die gesetzlich vorgeschriebenen Angaben zu beschränken (vgl. § 125 Abs. 1 GPR und § 63 VPR). Da mit der Veröffentlichung die formelle Korrektheit der Initiative verbindlich festgehalten wird, ist die Publikation zudem mit einer entsprechenden Rechtsmittelbelehrung (Stimmrechtsrekurs an den Bezirksrat innert fünf Tagen) zu versehen.

Ab Publikationsdatum läuft nach Gesetz die sechsmonatige Frist für die Unterschriftensammlung (§ 125 Abs. 2 GPR in Verbindung mit Art. 27 Kantonsverfassung [KV]).

Über das Zustandekommen und die inhaltliche Gültigkeit der vorgeprüften Initiative wie auch über deren weitere Behandlung (einschliesslich der Frage eines Gegenvorschlags) wird erst nach Einreichung der gesamten unterzeichneten Listen zu befinden sein (vgl. § 127ff. GPR).

Beilagen:

1. Unterschriftenliste
2. Initiativkomitee
3. Entwurf Amtliche Publikation Vorprüfung